

PRAXIS INFO

Cybergrooming

Kinder vor sexuellem Missbrauch im Netz schützen

September 2021

Kinder werden im Netz immer wieder gezielt angesprochen und zu sexuellen Handlungen überredet oder gedrängt. Cybergrooming, d. h. die Anbahnung sexuellen Missbrauchs online, hat ein erhebliches Ausmaß erreicht. Die Täter:innen gehen dabei strategisch vor und knüpfen an die Lebenswelt Heranwachsender an. Sie suchen ihre Opfer in populären Onlinespielen und bei Diensten wie TikTok und Instagram. Einige bauen zunächst ein Vertrauensverhältnis auf, andere fordern direkt dazu auf, Nacktbilder zu senden. Selbst wenn sexuelle Übergriffe „nur“ online stattfinden und es nicht zu realen Treffen kommt, können die Belastungen für betroffene Kinder immens sein. Erziehungsverantwortliche und Pädagog:innen sollten daher frühzeitig auf Anzeichen für Cybergrooming achten und Kinder im Umgang mit sozialen Medien begleiten.

Was ist Cybergrooming?

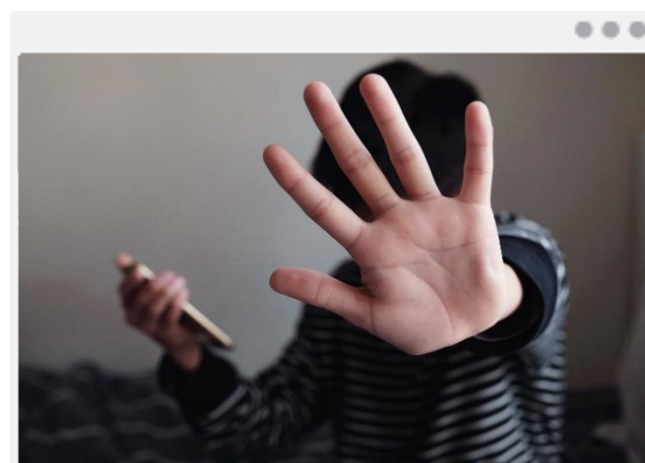
Cybergrooming ist das gezielte Ansprechen von Personen, insbesondere von Kindern, auf digitalem Weg, um sie zu sexuellen Handlungen zu bringen. Den Täter:innen geht es z. B. darum, freizügige Fotos ihrer Chatpartner:innen zu erhalten, sie zu sexuellen Handlungen im Videochat zu bewegen oder sie bei einem realen Treffen sexuell zu missbrauchen. Übermittelte Bilder und heimliche Mitschnitte von Videochats werden oft als Druckmittel eingesetzt, um weitere Darstellungen zu erhalten.

Zu Übergriffen kann es überall dort kommen, wo online kommuniziert werden kann, in Social-Media-Diensten, Messengern und Onlinespielen.

Der Begriff Cybergrooming wird in der (Fach-)Öffentlichkeit nicht einheitlich verwendet, insbesondere was die Definition potenziell betroffener Personengruppen angeht. Im Folgenden wird ein eher enges Begriffsverständnis zugrunde gelegt und der Fokus auf Cybergrooming gegenüber Kindern gelegt.

Immer mehr Kinder betroffen

Laut der Studie „EU Kids online“¹ ist jedes dritte der befragten Mädchen und jeder vierte Junge im Netz bereits mit intimen, anzüglichen Fragen konfrontiert worden.



Beim Cybergrooming werden die Unbedarftheit und das mangelnde Risikobewusstsein von Kindern ausgenutzt. (Quelle: Shutterstock.com, © SewCream)

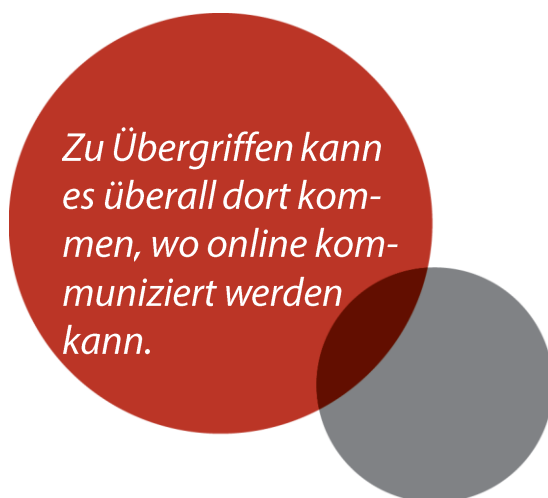
Die Zahl der Cybergrooming-Fälle in Deutschland, die von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, ist von 2018 auf 2019 um 34 % auf rund 3.300 gestiegen.²

¹ EU kids online-Studie. Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen. 2019: https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/Publikationen/cms/media/s3lt3j7_EUKO_Bericht_DE_190917.pdf; S. 25

² Pressemitteilung des UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) vom 09.02.2021: <https://beauftragter-missbrauch.de/presse/pressemitteilungen/detail/cybergrooming-kinder-muessen-gerade-jetzt-besser-vor-missbrauch-im-netz-geschuetzt-werden>

Im Dunkelfeld sind die Fallzahlen noch höher einzuschätzen,³ da die Bereitschaft gering ist, solche Taten anzuzeigen.

Auch die Verbreitung von sexuellen Missbrauchsabildungen im Netz hat laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS)⁴ im Jahr 2020 stark zugenommen. Die Bilder dokumentieren Missbrauchshandlungen, die offline stattgefunden haben. Sie zeigen aber auch Mitschnitte sexueller Handlungen von Kindern vor der Webcam sowie selbst erstellte freizügige Darstellungen, die von Kindern im Vertrauen verschickt wurden.



Wie gehen Täter:innen vor?

Täter:innen können fremde Erwachsene und Jugendliche sein, aber auch Personen aus dem persönlichen Umfeld von Kindern. Ihr Vorgehen folgt oft einem ähnlichen Muster:

Vertrauen erschleichen

- Kontaktherstellung über Social-Media-Dienste, Messenger oder Onlinespiele
- Stellen von Freundschaftsanfragen

- Erweckung von Vertrauenswürdigkeit (Vortäuschung gleichaltrig zu sein, Auftreten als Modelagentur, etc.)
- Anknüpfen an Interessen und Lebenswelten von Kindern
- Pflege des Kontaktes
- Schmeicheln mit Likes und/oder anderen positiven Kommentaren
- Anbieten von Geldgeschenken oder virtueller Spielwährung

Identität überprüfen

- Abfrage des Alters
- Abfrage und Abgleich von Profildaten, Fotos oder Telefonnummern
- Bitte um Webcam-Kontakt

Übergriffe planen

- Versuch, die Kommunikation in private Bereiche zu verlagern, um unbeobachtet zu bleiben

Sexuelle Übergriffe und Missbrauch

- Frage nach Aussehen und sexuellen Erfahrungen
- Zusendung pornografischen Materials
- Aufforderung freizügige Bilder oder Videos zu senden, auch zur möglichen Erpressung
- Missbrauch online durch Aufforderung sexuelle Handlungen vor der Webcam vorzunehmen
- Versuch, zu realen Treffen zu überreden

³ Gefährdungsatlas Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. 2019: https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/jefqayp_gefaehrungsatlas-data.pdf; S. 86

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2; S. 14

Cybergrooming kann strafbar sein

Cybergrooming kann als „Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ strafbar sein. Es ist in § 176b StGB gesetzlich geregelt – im Abschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Strafbar macht sich u. a., wer mit geeigneten Inhalten auf ein Kind (unter 14 Jahren) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es

- an oder vor dem/der Täter:in oder einer dritten Person vornehmen soll oder
- von dem/der Täter:in oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.

Für die Strafbarkeit ist insbesondere das Einwirken ausschlaggebend, nicht aber, ob es zu sexuellen Handlungen kommt oder das Kind tatsächlich durch die Tat in seiner Entwicklung beeinträchtigt wurde. Bei der Höhe der Strafe kann dies aber relevant werden.

Seit März 2020 kann bereits der Versuch der sexuellen Kontakthanbahnung zu einem Kind strafbar sein. Strafbar kann sich danach auch machen, wer irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken, jedoch mit einer älteren Person in Kontakt steht, z. B. mit verdeckten Ermittler:innen.


Cybergrooming gegenüber Jugendlichen (Minderjährigen ab 14 Jahren) ist gesetzlich nicht erfasst. Doch auch hier können die Grenzen der sexuellen Selbstbestimmung durch die Ausnutzung der Unerfahrenheit schnell überschritten werden.

Was deutet auf Cybergrooming hin?

Achtung, besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine Online-Bekanntschaft:

- gesteigertes Interesse an der Lebenswelt des Kindes hat

- schmeichelnd und übertrieben verständnisvoll erscheint
- viele Komplimente macht, Likes und/oder positive Kommentare abgibt
- in Aussicht stellt, berühmt zu werden
- Geldgeschenke oder virtuelle Spielwährungen verspricht
- nach persönlichen Daten, Fotos oder Videos fragt,
- versucht die Kommunikation in private Bereiche zu verlagern
- sich nach dem Aussehen und dem Entwicklungsstand erkundigt
- darum bittet, die Webcam einzuschalten
- den Rat erteilt, keinem von der Bekanntschaft zu erzählen
- heimliche Treffen vorschlägt



Cybergrooming melden, um andere Kinder und Jugendliche zu schützen!

Was können Erziehungsverantwortliche und pädagogische Fachkräfte präventiv tun?

Frühzeitige Medienerziehung, ein offener Austausch über die Mediennutzung und die Bereitschaft, als vertrauensvolle Ansprechpartner:in zur Verfügung zu

stehen, sind gute Voraussetzungen, um Kinder für Gefahren im Netz zu sensibilisieren und sie zu einem sicherheitsbewussten Umgang anzuleiten.

Hilfreich ist:

- gemeinsam Dienste auswählen, sowie die Anmeldung und Privatsphäre-Einstellungen vornehmen
- über Risiken bei Fremdkontakten und Reaktionsmöglichkeiten aufklären (z. B. Freundschaftsanfragen von Unbekannten hinterfragen bzw. diese nicht annehmen, kritisch und misstrauisch bleiben, Melde- und Blockierfunktionen innerhalb eines Dienstes nutzen)
- für den vorsichtigen Umgang mit Daten sensibilisieren (z. B. keine Weitergabe von Name, Alter, Wohnort, Schule) – dasselbe gilt für Fotos, auch die können viel über Kinder verraten
- über Risiken der Webcam-Nutzung aufklären (Webcam z. B. ausschalten oder abkleben)
- Standortfunktionen deaktivieren (sowohl allgemeine App-Berechtigungen, als auch interne Funktionen, die z. B. jeden Post mit dem aktuellen Standort versehen)
- ältere Kinder über schlechte Absichten und Strategien von Täter:innen aufklären
- mit älteren Kindern die Risiken von Cybersex besprechen

Weitere Informationen sowie Tipps und Handlungsempfehlungen für Jugendliche finden Sie auf www.kompass-social.media.

Was tun, wenn etwas passiert ist?

Als Ansprechperson zur Verfügung stehen

- ruhigen Ort für ein Gespräch bieten

- Kind erzählen lassen
- Kind bestärken: Gut, dass du Hilfe suchst!
- Verdeutlichen: Die Schuld liegt nicht bei dir!
- Gemeinsam nächste Schritte planen
- Wenn nötig, Unterstützung hinzuziehen (siehe Rat und Hilfe)

Kind bei den nächsten Schritten unterstützen

- Kontakt mit Chatpartner:in abbrechen
- Meldung bei der Polizei: Screenshots zur Beweissicherung erstellen (Daten wie Telefonnummern, Profilenames etc., Nachrichten bzw. Kommunikationsverläufe sichern)
- Chatpartner:in beim Dienst melden
- Chatpartner:in beim Dienst blockieren

Vorsicht bei der Beweissicherung!

Wenn es sich um sexuelle Missbrauchsinhalte handelt, überlassen Sie die Dokumentation der Polizei. Allein der Besitz solcher Inhalte (auch Screenshots) kann schon strafbar sein. Das betrifft insbesondere Aufnahmen

- von sexuellen Handlungen Minderjähriger,
- von Minderjährigen beim Posieren in geschlechtsbetonter Körperhaltung (nackt oder teilweise unbekleidet), sowie
- von Genitalien oder Po Minderjähriger, wenn diese nackt und aufreizend in Szene gesetzt sind.

Bei Unsicherheiten sprechen Sie sich vorher ab.

Rat und Hilfe

Belastungen, die mit Cybergrooming einhergehen, können für die betroffenen Kinder erheblich sein. Der Kontrollverlust über Darstellungen, die sie freizügig oder bei sexuellen Handlungen zeigen, lässt den Missbrauch über die eigentliche Situation hinaus weiterbestehen. Gefühle von Scham, Hilflosigkeit, starker Verunsicherung hin zur Ausweglosigkeit können die Folge sein. Es ist deshalb sinnvoll, Rat und Hilfe bei Beratungsstellen zu suchen.

Für Erwachsene

- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: www.hilfetelefon-missbrauch.de



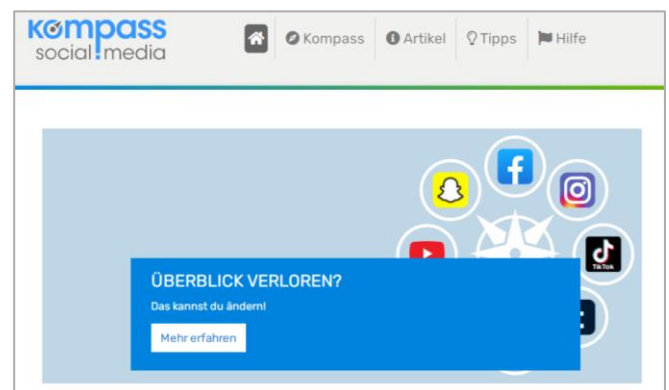
(Quelle: Hilfetelefon Sexueller Missbrauch)

- EU-Initiative klicksafe (Aufklärungsmaterialien zu Cybergrooming): <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-grooming/>

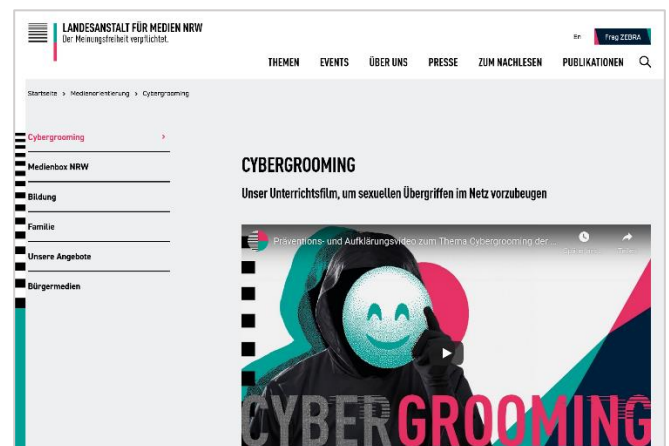
Für Kinder und Jugendliche

- Save me online (Hilfetelefon oder E-Mail): <https://nina-info.de/>
- Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon): <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/>

- Nummer gegen Kummer (Onlineberatung): <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/>
- JUUUPORT e. V. (Onlineberatung von jungen Leuten für junge Leute): <https://www.juuuport.de/beratung>
- jugend.support (Rat- und Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche): <https://www.jugend.support/>
- kompass-social.media (Tipps und Handlungsempfehlungen von jugendschutz.net für ältere Kinder und Jugendliche zur sicheren Nutzung von Social Media): <https://www.kompass-social.media>



- Landesanstalt für Medien NRW (Unterrichtsfilm, um sexuellen Übergriffen vorzubeugen): <https://www.medienanstalt-nrw.de/medienorientierung/cybergrooming.html>



(Quelle: Landesanstalt für Medien NRW)

Weiterführende Informationen



www.jugendschutz.net

Meldemöglichkeiten



www.jugendschutz.net/hotline

Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen mit Medien ermöglichen

jugendschutz.net fungiert als das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. Die Stelle recherchiert Gefahren und Risiken in jugendaffinen Diensten. Sie wirkt darauf hin, dass Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen beseitigt und Angebote so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche sie unbeschwert nutzen können.

Die Jugendministerien der Länder haben jugendschutz.net 1997 gegründet. Die Stelle ist seit 2003 an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden. jugendschutz.net wird finanziert von den Obersten Landesjugendbehörden, den Landesmedienanstalten und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

jugendschutz.net nimmt über seine Online-Beschwerdestelle Hinweise auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz entgegen. Verstöße im Netz können gemeldet werden unter: www.jugendschutz.net/hotline

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFZA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Kontakt

jugendschutz.net
Bahnhofstraße 8a, 55116 Mainz

Inhaltlich verantwortlich

Stefan Glaser
Bahnhofstraße 8a, 55116 Mainz

